



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 17-2404

Kontakt: Marcel Jung, Stv. Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 64, www.baugesuche.zh.ch

15. März 2018

Ausbau öffentliche Kanalisation und Abwasserpumpwerk Länggenbach

Gemeinde Geroldswil und Weiningen

Bauherrschaft Limeco, Thomas Di Lorenzo, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon

Projektverfasser/in SWR Infra AG, Murat Ok, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon

Grundeigentümer/in Diverse und
Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Wasserbau, Walcheplatz 2,
8090 Zürich = Kat.-Nr. 1738 (Geroldswil)

Lage Fahrweid, Dornauweg 1 (Leitung Fahrweidstrasse und Austrasse bis Dornauweg 1), Kat.-
Nr. 1738 (Pumpwerk), Vers.-Nr. 142 (Pumpwerk), Freihaltezone

Massgebende Katasterplan 1:500 vom 07.09.2017

Unterlagen Übersicht (Plan-Nr. 101) 1:2000 vom 30.05.2017

Kanalisation Situation (Plan-Nr. 102) 1:1000 vom 30.05.2017

Kanalisation Schnitte (Plan-Nr. 106) 1:100 vom 30.05.2017

Kanalisation Längenprofile Fahrweidstrasse (Plan-Nr. 103) 1:1000 1:200 vom 30.05.2017

Kanalisation Längenprofile Austrasse / Länggenbach (Plan-Nr. 104) 1:1000 1:200 vom
30.05.2017

Kanalisation Längenprofile Dornastrasse (Plan-Nr. 105) 1:1000 1:200 vom 30.05.2017

Hydrogeologische Beurteilung Längenprofile (Plan-Nr. 107) 1:1000/200 vom 30.11.2017

Hydrogeologische Beurteilung vom 19.12.2017

Technischer Bericht vom 19.07.2017

Pumpwerk Situation (Plan-Nr. 201) 1:100 vom 19.07.2017

Pumpwerk Grundriss / Schnitte (Plan-Nr. 202) 1:100 vom 19.07.2017

Rodungsgesuch (Plan-Nr. 203) 1:25'000 vom 30.11.2017

Situation Rodung (Plan-Nr. 204) 1:200 vom 30.11.2017

GIS-Browser Ersatzaufforstungsfläche Kat.-Nr. 2379 Weiningen 1:10000 vom 13.11.2017

Nachweis Objektschutzmassnahmen SWR Infra AG vom 14.08.2017

Entwässerung Fahrweid, Genehmigungsprojekt, GESAMTSCHAU, Limeco, Dietikon und
SWR Infra AG, Dietikon vom 30.05.2017

[AI1] Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Stand-
orte)» vom 29.09.2017

[AI2] Planauszug KbS mit Standortinformation und weiteren GIS-Kartenauszügen vom
06.10.2017

Beurteilungen A. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung
B. Im Bereich eines überkommunalen Naturschutzobjektes
C. Einbauten in Grundwasserträger

- D. Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
- E. Im Hochwassergefahrenbereich
- F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
- G. Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitung in Oberflächengewässer

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Geroldswil auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Entscheide in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Am 4. Oktober 2017 hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Entscheide der Leitstelle überwiesen.

Das vorliegende Bauprojekt umfasst den Ausbau der öffentlichen Kanalisation bzw. den Ersatz von Leitungen mit grösserem Durchmesser sowie den Ausbau des Pumpwerks Länggenbach. Zudem muss das Betriebsgebäude Vers.-Nr. 142 (Pumpwerk) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1738 für die Pumpenmotoren, das Notstromaggregat und die Steuerung erweitert werden.

Einleitung

Die Fahrweid gehört je etwa zur Hälfte zu den Gemeinden Geroldswil und Weiningen. Die Limeco fasst deren Abwasser zusammen mit demjenigen von Oetwil a.d. Limmat und leitet es über das Abwasserpumpwerk Länggenbach zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Dietikon ab. Die beiden Gemeinden haben die Gesuchstellerin beauftragt, eine Lösung zu erarbeiten.

Der Ortsteil Fahrweid wird weitgehend im Mischsystem entwässert, d.h. bei Regenwetter wird Regenabwasser zusammen mit dem Schmutzabwasser in der Mischabwasserkanalisation abgeleitet. Das Gebiet Fahrweid liegt so tief, dass das Mischabwasser im Pumpwerk Länggenbach gepumpt werden muss, damit es zur ARA Limeco in Dietikon gelangen kann.

Das Abwasserpumpwerk Länggenbach hat einen Überlauf. Während weniger Stunden im Jahr fliesst mehr Mischabwasser zu als weitergepumpt werden kann. Heute gelangt dieses Mischabwasser über eine Überfallkante zu einer Öffnung mit einer Rückstauklappe in den Länggenbach. Wenn der Länggenbach Hochwasser führt oder von einem Hochwasser der Limmat her eingestaut ist, so führt das zu einem Aufstau, der sich als Rückstau in der Kanalisation bis in die Fahrweid auf die Strassenoberfläche und in die Kellergeschosse angeschlossener Liegenschaften fortsetzt. In den vergangenen Jahren kam es immer häufiger zu Schadenmeldungen.



Unter Beachtung der Tatsachen, dass die Kanalisationen im Gebiet Fahrweid in einem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand sind und sich das Entwässerungssystem im Gebiet Fahrweid wegen des hoch liegenden Grundwasserspiegels nicht mit verhältnismässigem Aufwand durch vermehrte Versickerung oder separate Ableitung des Regenabwassers (Trennsystem) verbessern lässt, wurde das vorliegende Projekt in einer Variantenstudie als Bestvariante erarbeitet. Das Projekt umfasst hinsichtlich der Vermeidung von Schäden infolge Rückstaus in der Kanalisation im Gebiet Fahrweid insbesondere

- die Erneuerung/Vergrösserung der bestehenden Hauptsammelkanäle der Mischabwasserkanalisation im Gebiet Fahrweid, stellenweise mit Tieferlegung und Erweiterung der Durchflusskapazität,
- die Neukonzeption und Erweiterung des bestehenden Abwasserpumpwerkes Länggenbach, aus welchem bei seltenen Regenereignissen Mischabwasser in den Länggenbach (öffentliches Gewässer 3.0 Geroldswil) entlastet wird.

Erwägungen

A. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Stefan Studhalter (+41 43 259 29 77)

Die Limeco betreibt in der Fahrweid ein Pumpwerk, welches das Abwasser aus der Fahrweid via Sammelkanal zur ARA Limeco fördert. Die Förderkapazität des Pumpwerks Fahrweid muss dem laufend angestiegenen Abwasseranfall angepasst werden. Dazu wird das bestehende Pumpwerk um zwei Schneckenpumpen erweitert. Gleichzeitig wird die Abwasserkanalisation in der Fahrweid angepasst und die Kapazitäten erhöht. Teil der Anpassungsarbeiten ist die Erstellung eines neuen Spezialschachtes. Sowohl die Pumpwerk-erweiterung als auch der Spezialschacht liegen im Waldgebiet.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG). Das Vorhaben sieht für den Ausbau des Pumpwerks sowie die Erstellung eines Spezialschachtes eine Rodung von 1'960 m² vor, davon 1'680 m² temporär. Die Erhöhung der Förderkapazität muss am bestehenden Pumpwerk erfolgen. Der Spezialschacht ist aufgrund der bestehenden Leitungssituation ebenfalls standortsgebunden. Die temporär gerodete Waldfläche wird nach der Bauausführung an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Der Ersatz für die definitive Rodung erfolgt auf der Parzelle Kat.-Nr. 2379, Gemeinde Weiningen.

Die Rodungsfläche ist auf dem Rodungsplan relativ grosszügig dimensioniert. Insbesondere da es sich um Waldschutzzone IVA handelt, ist der Eingriff in den Wald und damit die effektiv beanspruchte Rodungsfläche so klein wie möglich zu halten. Die bewilligte Rodungsfläche gilt hierbei als maximale Ausdehnung, welche nur in zwingendem Fall voll ausgeschöpft werden darf. Die zu fällenden Bäume sind vorgängig mit dem Revierförster zu bestimmen.



Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Februar 2018 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsgewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

B. Im Bereich eines überkommunalen Naturschutzobjektes
ALN-Naturschutz: Sachbearbeitung: Martin Graf (+41 43 259 43 63)

Gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) vom 7. September 1975 und Ziffer 1.4.1.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) prüft das Amt für Landschaft und Natur (ALN), ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars oder Schutzobjekts betreffend Naturschutz erteilt werden kann.

Das Vorhaben liegt in der Waldschutzzone IVA des Altwassergebiets Dornau/Brunau, Schutzgebiet gemäss der Verordnung zum Schutz der Geroldswiler Auen in Geroldswil, Dietikon und Weiningen (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) vom 21. Juli 2005. Gemäss Ziffer 4.3 der Schutzverordnung sind in der Waldschutzzone das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art verboten. Nach Ziffer 7 kann die zuständige Direktion bei besonderen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Der Ausbau des Abwasserpumpwerks führt zu einer permanenten Beanspruchung von Schutzgebietsfläche. Für diese ist angemessener Ersatz nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 zu leisten. Die Verlegung der Kanalisationsleitung mittels Microtunneling (ca. 160 m) hat keinen oberflächlichen Eingriff zur Folge, ausser einem Einstieg, der nahe an einem Weg zu liegen kommt.

Damit die Auswirkungen auf die schutzwürdigen Flächen auf ein Minimum reduziert werden können, müssen die Arbeiten mit grösster Sorgfalt ausgeführt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

C. Einbauten in Grundwasserträger
AWEL-GS-GWV: Sachbearbeitung: Daniel Meister (+41 43 259 39 41)
Gewässerschutzbereich A_u // GWA n 1.257

Das Projektareal liegt im Gewässerschutzbereich A_u im Gebiet des Limmatgrundwasser-

stroms. In der kantonalen Grundwasserkarte (vgl. GIS-Browser, www.maps.zh.ch) ist der zentrale Projektabschnitt als Randbereich des Grundwasservorkommens ausgeschieden. Für das Bauvorhaben wurden bis jetzt keine projektspezifischen Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die generellen hydrogeologischen Verhältnisse wurden aufgrund älterer Sondierungen in der Umgebung von der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, beurteilt. Für die Ausführungsplanung wurde durch das Büro Dr. Heinrich Jäckli AG ein Sondierprogramm vorgeschlagen.

Für die Erneuerung der Hauptkanalisation ist geplant, von einer Startgrube an der Kreuzung Fahrweidstrasse/Austrasse einen Kanal DN 1400 mm mit einer Länge von 210 m bis zum Pumpwerk Länggenbach im Microtunneling-Verfahren zu erstellen. Von derselben Startgrube werden in der Fahrweidstrasse beidseits zwei neue Kanäle DN 1400 - 800 mm ebenfalls im Microtunneling-Verfahren erstellt. Diese beiden Leitungsabschnitte sind rund 600 m resp. 300 m lang. Ein weiterer ca. 150 m langer Kanal DN 800 mm wird in die Austrasse vorangetrieben.

Die neu zu erstellenden Kanalabschnitte kommen unter den höchsten und vorwiegend auch unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen. Je nach Kanalabschnitt kommt dieser parallel zur Grundwasserflussrichtung oder quer dazu zu liegen. Die vertikale Lage der neuen Kanäle bezogen auf den Grundwasserleiter und den Mittel- und Hochwasserstand sind im Bericht "Hydrogeologische Beurteilung" beschrieben. Zur Erhaltung der natürlichen Grundwasser-Durchflussskapazität bei Hochwasser sind Ersatzmassnahmen erforderlich. Aufgrund der unterirdischen Baumethode ist eine Reihe punktueller Massnahmen (bei Hausanschlüssen, aufgesetzten Schächten und bei den Start- und Zielschächten) vorgesehen. Gemäss dem Durchflusssnachweis kann mit den geplanten Ersatzmassnahmen die durch die Microtunneling-Kanäle verbaute Grundwasser-Durchflussskapazität bei Hochwasser wiederhergestellt werden. Gestützt auf die Resultate der ergänzenden Untersuchungen werden die Grundwasser-Ersatzmassnahmen überprüft und allenfalls angepasst.

Zur Beweissicherung werden in noch auszuwählenden Beobachtungsstellen der Grundwasserspiegel vor Baubeginn, während der Bauzeit und bis mindestens 1 Jahr darüber hinaus kontinuierlich aufgezeichnet. Das Grundwassermonitoring ist im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, festzulegen.

Beim Pumpwerk Länggenbach liegt der mittlere Grundwasserspiegel bei 381.5 m ü.M, der Hochwasserspiegel bei ca. 382.9 m ü.M. Da der Zulauf aus der Fahrweid bei ca. 379.2 m ü.M. liegt, muss der Pumpensumpf für die Entlastungspumpen im Grundwasser erstellt werden. Das Gebäude wird flach fundiert, wobei die Bodenplatte wie beim bestehenden Gebäude auf ca. 377.4 m ü.M. zu liegen kommt. Die natürliche Grundwasser-Durchflussskapazität bei Hochwasser ist mit kiesigen Ersatzmassnahmen vollständig zu erhalten. Diese sind durch eine hydrogeologische Fachperson festzulegen und anzuordnen. Die Baugrube wird mit Spundwänden erstellt. Ein Baugrubenplan sowie ein Wasserhaltungsprojekt liegen noch nicht vor.

Für das Bauverfahren Microtunneling ist keine spezielle Wasserhaltung erforderlich. Bei den Start- und Zielschächten sowie den Kanalarbeiten in der Austrasse wie auch beim



Pumpwerk Länggenbach ist aber eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Details dazu werden in der Ausführungsprojektierung näher geprüft. Für die Grundwasserabsenkung wird eine maximale Förderleistung von 1'000 l/min und eine Absenkungsdauer von 52 Wochen angenommen. Der Beginn der Bauarbeiten und der Grundwasserabsenkung ist im Juli 2018 vorgesehen. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung (s. Anhang) berechnet.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe "Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen" vom Juni 2003 des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

D. Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48)
Länggenbach, linker Seitenarm v. Nr.3.0 (Dornaubächli), 3.0, 3.1

Es ist geplant, das bestehende Pumpenhaus Nr. 142 in Richtung Südosten zu erweitern. Zudem ist vorgesehen, den Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, mit einer Leitung DN Ø 1000 mm mittels Microtunneling und den linken Seitenarm von Nr. 3.0 (Dornaubächli), öffentliches Gewässer Nr. 3.1, mit einer Leitung DN Ø 1400 mm mittels Microtunneling zu unterqueren. Die Leitung DN Ø 1400 mm wird ausserdem längs dem Länggenbach geführt.

Gemäss § 36 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung. Zuständig ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 1738 auf dem das Pumpenhaus Nr. 142 steht (inkl. dessen Erweiterung) und der linke Seitenarm von Nr. 3.0 (Dornaubächli) fliesst, ist im Besitz des Staates Zürich. Auch der Länggenbach ist im Bereich der Leitungsquerung bei der Fahrweidstrasse als eigenes Gewässergrundstück Kat.-Nr. 1739 des Staates ausgeschieden. Für beide Leitungsquerungen sowie für die Verlegung der Leitung DN Ø 1400 mm auf dem staatlichen Grundstück ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der

natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils mindestens 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle freizuhalten (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Gerinnesohle des Länggenbachs ist 2 m, die des linken Seitenarms von Nr. 3.0 (Dornaubächli) 1.2 m breit. Demnach ist ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Streifen von 10 m (Länggenbach) bzw. 9.2 m (linker Seitenarm von Nr. 3.0) freizuhalten.

Das bestehende Pumpenhaus Nr. 142 steht im Uferstreifen des Länggenbachs. Auch die geplante Erweiterung gegen Südosten und der letzte Teil der Längsleitung kommen in den Uferstreifen des Länggenbachs zu liegen.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Gemäss § 358a PBG dürfen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Massgabe des Bundesrechts errichtet, geändert, erweitert oder wieder aufgebaut werden. Voraussetzung einer Bewilligung nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Bst. a) und das Land erschlossen ist (Bst. b). Nach Art. 24 RPG können Bewilligungen abweichend von Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Bst. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b). Das bestehende Pumpenhaus ist nicht zonenkonform, erfordert aber aufgrund seines Bestimmungszwecks einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Die geplanten baulichen Massnahmen innerhalb des Uferstreifens benachteiligen den Länggenbach nur untergeordnet. Der geplanten Erweiterung stehen damit keine überwiegenden Interessen entgegen. Ein allfälliger Ausbau des Gewässers könnte unabhängig von der Erweiterung erfolgen. Die Voraussetzungen von Art. 24 RPG sind erfüllt. Gestützt auf § 358a PBG können die wasserrechtliche Konzession (§ 309 Abs. 2 PBG) sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden.

Die vorgesehenen Leitungen können nicht anders als geplant verlegt werden. Eine Querung der öffentlichen Gewässer und eine Längsführung teilweise im Uferstreifen des Länggenbachs sind unumgänglich. Es liegen demnach standörtliche Verhältnisse vor, welche die Erstellung von nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundenen Anlagen



im Gewässerraum erfordern. Die geplanten Leitungen liegen zudem auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an einer funktionierenden Entsorgung von Abwasser. Ein Interesse an einer funktionierenden Entsorgung von Abwasser besteht auch für die – in aller Regel von öffentlicher Hand beherrschten – Versorger, damit sie ihre Leistungen erbringen können. Die geplanten Leitungen sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV können demnach erteilt werden.

E. Im Hochwassergefahrenbereich

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48)

Limmat, 1.0

Gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren Limmattal (2008) Gemeinde Geroldswil, befinden sich das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1738 sowie die öffentlichen Kanalisationsleitungen teilweise in Bereichen einer geringen, mittleren und erheblichen Hochwassergefährdung sowie Restgefährdung (gelber, blauer, roter und gelb-weisser Gefahrenbereich).

Es ist vorgesehen, das bestehende Abwasserpumpwerk Länggenbach und verschiedene Kanalisationszuleitungen auszubauen. Entsprechend dem Kriterium "Abwasserpumpwerke" ist das Vorhaben als Sonderrisiko-Objekt zu beurteilen. Im Nachweis Objektschutzmassnahmen der SWR Infra AG vom 14. August 2017 ist die Hochwassergefährdung für das Bauvorhaben untersucht.

Im Bereich des Pumpwerks ist die EHQ-Schutzkote auf 385.03 m ü.M. festgelegt (HQ300 = 384.35 m. u.M.). Das Pumpwerk ist mit einer umfassenden Hochwasserschutzmauer sowie einer Schwelle im Zufahrtbereich geschützt (Kote 384.96 m ü.M.). Unter Berücksichtigung verschiedener Modellierungsunschärfen (Fließprozesse, Terrainmodell etc.) kann auf eine zusätzliche Erhöhung des Schutzsystems um 7 cm bis zur EHQ-Schutzkote verzichtet werden.

Verschiedene Kontrollschächte der Kanalisationsleitungen befinden sich im Hochwassergefahrenbereich bzw. können im Ereignisfall überflutet werden (vgl. Gefahrenkartierung Naturgefahren Limmattal). Damit während einem Hochwasserereignisse allfällige Rückstauereffekte verhindert werden, sind die Kontrollschächte mit wasserdichten und drucksicheren Deckeln auszurüsten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass während einem grösseren Hochwasserereignis das Pumpwerk möglicherweise nicht erreicht werden kann (inselartige Überflutungen). Dementsprechend wird empfohlen, diese Betriebssituation im Sicherheitsdispositiv der Pumpwerküberwachung zu berücksichtigen.

Bei künftigen Bauvorhaben auf dem Grundstück ist die Hochwassergefahrensituation wieder neu zu beurteilen.



F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten: Sachbearbeitung: Jasmin Mertens (+41 43 259 39 58)
KbS-Nr. 0244/D.0013-000, 0244/D.0027-000, 0244/D.0028-000, 0244/D.0029-000,
0244/D.0032-001 (Dossier-Nr.: AI 0244/0038)

Der vom Bauvorhaben betroffene Bereich ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) und im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) eingetragen. Beim Standort sind gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung (AltIV) keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten, oder er wurde von der Baudirektion gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilt.

Das Bauvorhaben ist im Sinne von §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch eine(n) befugte(n) Altlastenberater/in zu begleiten und überwachen zu lassen. Die Bauherrschaft hat damit Herr Bruno Schmid, FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, beauftragt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen auf belasteten Standorten, Stand 24. Februar 2017.

Der Umgang mit abgetragenem Boden bei Bauvorhaben auf Flächen mit Belastungshinweisen ist in der "Wegleitung Bodenaushub" geregelt. Diese ist zu beachten.

Dem Bauvorhaben kann in abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Baubewilligung und Baufreigabe zugestimmt werden.

G. Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitung in Oberflächengewässer

AWEL-GS-SE: Sachbearbeitung: Hans Balmer (+41 43 259 32 75)
AWR E 3

Beschreibung des geplanten Entwässerungssystems

Das Entwässerungssystem kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht wie folgt beschrieben werden:

Zum Pumpwerk Länggenbach fliessen

- via Hauptsammelkanal Limmattal II B das Mischabwasser aus den Gemeinden Oetwil a.d.L. und Geroldswil, wobei ein Teil des Mischabwassers bei starken Regenfällen beim Regenbecken Oetwil in den Dorfbach und bei den Regenbecken Geroldswil I und II in die Limmat bzw. den Stettengraben entlastet werden,
- das Mischabwasser des zu den Gemeinden Geroldswil und Weiningen gehörenden Gebietes Fahrweid.

Durch die Vergrösserung der Kanaldurchmesser entsteht vor dem Pumpwerk Länggenbach in der Kanalisation ein Rückhaltevolumen von rund 500 m³. Dieses trägt dazu bei, die Mischabwasserentlastungen zu minimieren.



Im Pumpwerk Länggenbach wird das Mischabwasser mit einer Pumpenleistung von maximal 800 l/s zum Schacht VK 3706 hochgepumpt. Beim Schacht VK 3706 fliesst ausserdem im freien Gefälle das Mischabwasser des Gebietes Weiningen Dorf via Regenbecken Weiningen zu. Bei starken Regenfällen werden beim Regenbecken Weiningen gemäss heutiger Einstellung 89 l/s zum Pumpwerk Dornau weitergeleitet und ein Teil des Mischabwassers aus Weiningen Dorf in den Länggenbach entlastet.

Bei sehr starken Regenfällen vermag das Pumpwerk Länggenbach nicht das gesamte ankommende Mischabwasser zu fördern und ein Teil des Mischabwassers wird dort in den Länggenbach entlastet. Die Kanalisation zum Pumpwerk liegt unter dem Wasserspiegel des Länggenbaches, welcher in diesem Bereich durch den Hochwasserspiegel der Limmat beeinflusst ist. Mischabwasser kann daher nicht im Freispiegel in den Länggenbach entlastet werden. Mit dem vorliegenden Projekt erfolgt die Entlastung neu mittels zwei Schneckenpumpen mit einer Förderleistung von maximal je 1'250 l/s. Zwecks Rückhalt von Grobstoffen bis zu einem Durchfluss von 1'000 l/s wird eine Siebanlage eingebaut. Die Kapazität von 1'000 l/s reicht aus, um 95 % des entlasteten Mischabwassers mechanisch zu reinigen.

Vom Schacht VK 3706 fliesst das Mischabwasser in freiem Gefälle via Düker unter der Limmat hindurch zum Pumpwerk Dornau. Dort wird das gesamte Mischabwasser zur ARA Limeco in Dietikon gepumpt. Die maximale Pumpenfördermenge beträgt 1'000 l/s. Damit muss die Summe des Zuflusses vom Pumpwerk Länggenbach und des Zuflusses vom Regenbecken Weiningen befördert werden können. Beim Pumpwerk Dornau erfolgt keine weitere Mischabwasserentlastung, hingegen besteht vor der Kläranlage noch einmal ein Regenbecken, aus welchem je nach Zufluss aus dem Hauptsammelkanal Limmattal I ein Teil des Mischabwassers in die Limmat entlastet wird.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 14 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) sind öffentliche und private Abwasserablagen in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen.

Gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG bedürfen Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderung bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer zur Folge haben, einer Bewilligung der Baudirektion bzw. des AWEL.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten.

Gemäss Anhang 3.1 Ziffer 1 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) legt die Behörde für Abwasser aus Überläufen aus Mischsystemen die Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

Gewässerschutzrechtliche Beurteilung

- *Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP)*

Das heutige Abwasserpumpwerk Länggenbach und die heutige Mischabwasserentlastung in den Länggenbach sind im Verbands-GEP (V-GEP) des Kläranlageverbandes Limmattal



(Limeco) vom September 2006 enthalten. Der V-GEP Limmattal wurde mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich Nr. 1228 vom 24. Juni 2008 genehmigt. Das darin enthaltene Einleitungs-/Entlastungskonzept stammt aus dem Jahr 1996. Das Einleitungs-/Entlastungskonzept im Rahmen des V-GEP der Limeco bedarf einer Aktualisierung.

Der GEP der Gemeinde Geroldswil wurde am 2. März 2005 vom Regierungsrat genehmigt und der GEP der Gemeinde Weiningen von der Baudirektion am 13. Mai 2008. Die GEP der Gemeinden Geroldswil und Weiningen wurden seither teilweise aktualisiert und Teile davon befinden sich in Vorprüfung beim AWEL.

Wie viel Mischabwasser bei den vier Regenbecken der Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen sowie beim Pumpwerk Länggenbach in die Oberflächengewässer entlastet wird, hängt nebst den örtlichen und zeitlichen Niederschlags- und Abflussverhältnissen von den Volumina der Regenbecken, den bei den Regenbecken eingestellten Weiterleitmengen, der Rückhaltekapazität des Kanalisationssystems vor dem Pumpwerk Länggenbach sowie von der Förderleistung des Pumpwerks Länggenbach ab.

Durch eine Optimierung der Weiterleitmengen bei allen oberliegenden Regenbecken in den Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen können unter Umständen die Summe aller im Einzugsgebiet des Hauptsammelkanäle IIA und IIB auftretenden Entlastungsfrachten (Emissionen) und die damit in den Vorflut-Gewässern zusammenhängenden Immissionen weiter minimiert/optimiert werden.

Um die optimale Gesamtdisposition aller Anlagen zu finden, ist das Einleitungskonzept aus dem Jahr 1996 im Rahmen des Verbands-GEP der Limeco zeitnah zu aktualisieren.

- *Abwasserpumpwerk und Entlastung (Einleitung) von Mischabwasser in den Länggenbach*

Das Abwasserpumpwerk Länggenbach und die dortige Entlastung von Mischabwasser in den Länggenbach wurden zuletzt unter der Abwasserrechtsnummer AWR E3 (Geroldswil) mit AWEL Verfügung Nr. 2649 vom 23. November 2001 wasserbaupolizeilich, gewässerschutz- und fischereirechtlich bewilligt.

Für das vorliegende Projekt stützt sich die gewässerschutzrechtliche Beurteilung der Mischabwasserentlastung auf die Richtlinie "Abwassereinleitungen in Gewässer bei Regenwetter" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vom November 2007, kurz "STORM-Richtlinie".

Mit dem zur STORM-Richtlinie verfügbaren Programm REBEKA wurde nachgewiesen, dass beim Pumpwerk Länggenbach Mischabwasserentlastungen in den Länggenbach durchschnittlich nur etwa zweimal pro Jahr während weniger als zwei Stunden pro Jahr auftreten und dabei infolge der Abwassereinleitung keine akut toxischen oder sonstigen gewässerschutzrechtlich unzulässigen Belastungen (Immissionen) des Länggenbaches auftreten.

Die bei Entlastungsereignissen in den Länggenbach eingeleiteten Stofffrachten sind marginal und machen deutlich weniger als ein Prozent der im Schmutzabwasser enthaltenen Stoffe aus.



Das vorliegende Projekt für das Gebiet Fahrweid kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht bewilligt werden.

Die Funktion des bestehenden Bauwerks zur Mischabwasserentlastung in den Länggenbach wird nicht verändert, die bautechnische Ausführung wird an das Projekt angepasst.

H. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

I. Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).

Es wird verfügt:

- I. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung
 1. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 1'960 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 1738, Gemeinde Geroldswil, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - c) Der Waldaushieb und die damit beanspruchte Rodungsfläche ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Revierförsters auszuführen.
 2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
 4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 280 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 2379, Gemeinde Weiningen, 280 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten



Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 7 bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.

5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2019.

II. Im Bereich eines überkommunalen Naturschutzobjektes

1. Die Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 7 der Verordnung zum Schutz der Geroldswiler Auen in Geroldswil, Dietikon und Weiningen (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) vom 21. Juli 2005, wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das Schutzobjekt muss während der Bauphase möglichst geschont werden. Das Befahren ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Die Schutzgebietsflächen dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu erfolgen.
- b) Die Bauarbeiten sind bodenschonend, bei trockenem oder gefrorenem Boden auszuführen. Ist ein bodenschonendes Arbeiten nicht möglich, sind die Bauarbeiten einzustellen. Sind selbst bei guten Bedingungen Bodenverdichtungen und Fahrspuren nicht ausgeschlossen, sind Baggermatratzen zu verwenden.
- c) Vor der Bauausführung sind diejenigen Bereiche, die weder befahren noch für Aushubdeponien verwendet werden dürfen, auf geeignete Weise gegenüber den Baubereichen abzugrenzen.
- d) Alle Arbeiten, die im Schutzgebiet stattfinden, sind durch den kantonalen Naturschutzbeauftragten Tobias Liechti von Sieber & Liechti, Ennetbaden, auf Kosten der Bauherrschaft ökologisch zu begleiten.
- e) Falls eine Bepflanzung der neuen Böschungen um das Pumpwerk notwendig ist, sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden.
- f) Der Fachstelle Naturschutz ist vor Baufreigabe ein Massnahmenplan des ökologischen Ersatzes für die durch das Pumpwerk permanent beanspruchte Schutzgebietsfläche zur Genehmigung einzureichen.
- g) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Martin Graf, E-Mail martin.graf@bd.zh.ch, sowie dem kantonalen Naturschutzbeauftragten Tobias Liechti von Sieber & Liechti, Ennetbaden, frühzeitig bekannt zu geben.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, die Baufreigabe erst zu erteilen, wenn der Massnahmenplan für den ökologischen Ersatz gemäss Dispositiv II Ziffer 1 Bst. f durch die Fachstelle Naturschutz genehmigt wurde.



III. Einbauten in Grundwasserträger

1. Der Bauherrschaft wird die Bewilligung

- Bauteile im Grundwasser bis auf die in den massgebenden Plänen dargestellten Koten, zu erstellen und
- den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA n 1.257)

unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (s. Anhang) sind verbindlich.
- b) Die zusätzlichen Baugrunduntersuchungen sind gemäss dem Vorschlag der Dr. Heinrich Jäckli AG (vgl. Bericht Hydrogeologische Beurteilung) durchzuführen. Der entsprechende Bericht ist dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Kenntnisnahme einzureichen.
- c) Die ursprüngliche Grundwasser-Durchflusskapazität bei Hochwasser ist durch Materialersatzmassnahmen vollständig zu erhalten. Gestützt auf die Resultate der ergänzenden Untersuchungen sind die geplanten Grundwasser-Ersatzmassnahmen bei den Kanalbauten durch eine hydrogeologische Fachperson zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Vor Baufreigabe sind die definitiven Planunterlagen zu den Ersatzmassnahmen beim Pumpwerk Länggenbach und den Kanälen dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Zustimmung einzureichen.
- d) Die Baugrubenpläne sowie die Wasserhaltungsprojekte für die Start- und Zielschächte für das Microtunneling sowie das Pumpwerk Länggenbach sind vor Baubeginn dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Zustimmung einzureichen.
- e) Das Grundwassermonitoring ist vor Baufreigabe im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, festzulegen.
- f) Allfällige beim Microtunneling-Verfahren einzusetzende Bauhilfsstoffe müssen grundwasserverträglich sein.
- g) Nicht mehr benötigte Kanalisationen sind mit einer grundwasserverträglichen Kanalfüllmasse dicht zu verfüllen oder rückzubauen und das frei werdende Volumen mit sauberem Kiessand aufzufüllen.
- h) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine hydrogeologische Fachperson zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten keine Rechte Dritter tangiert werden.



- i) Das Pumpenprotokoll (Anhang) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1'000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1'000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1'000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

3. Die örtliche Baubehörde wird eingeladen, die Baufreigabe erst zu erteilen, wenn die Zustimmungen des AWEL zu den Ersatzmassnahmen, Baugrubenpläne, Wasserhaltungskonzepte und dem Grundwassermonitoring (vgl. Dispositiv III Ziff. 1 lit. c, d und e) vorliegen.

IV. Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

1. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Pumpenhauses sowie für die Lage der Leitung im Uferstreifen des Länggenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, die Querung des Länggenbachs und die Querung des linken Seitenarms von Nr. 3.0 (Dornaubächli), öffentliches Gewässer Nr. 3.1, werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (s. Anhang).
 - b) Die Uferstreifen der öffentlichen Gewässer sind sauber zu halten und dürfen ohne Bewilligung nicht mit weiteren Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (darunter zählen u.a. auch Parkplätze, Stützmauern, Zäune, Wege, Treppen, Zufahrten, Beleuchtungskandelaber, Leitungen usw.) überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren.
 - d) Der Abstand zwischen der Dole des Länggenbachs und den Leitungsumhüllungen muss gemäss Projekt mindestens 0.7 m betragen.



- e) Der Abstand zwischen der Sohle des linken Seitenarms von Nr. 3.0 (Dornaubächli) und den Leitungsumhüllungen muss gemäss Projekt mindestens 0.6 m betragen.
 - f) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Konzessionär oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an seiner Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
 - g) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 "Entwässerung von Baustellen" einzuhalten.
 - i) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
 - j) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
 - k) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
2. Diese Verfügung schliesst die fischereirechtliche Bewilligung ein.
- V. Im Hochwassergefahrenbereich
1. Dem Verzicht auf zusätzliche Objektschutzmassnahmen wird mit folgender Nebenbestimmung zugestimmt:
- Damit während einem Hochwasserereignisse allfällige Rückstaueffekte verhindert werden, sind die Kontrollschächte im Hochwassergefahrenbereich mit wasserdichten und drucksicheren Deckeln auszurüsten.
2. Die örtliche Baubehörde wird eingeladen, den Gesuchsteller in ihrem Entscheid über den Sachverhalt betreffend Hochwassergefährdung zu informieren.
- VI. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
- Dem Bauvorhaben wird in abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Baubewilligung und Baufreigabe unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:
- a) Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt sind.



- b) Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Vorgaben der Richtlinie "Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung, AWEL, Februar 2017" einzuhalten (vgl. hierzu www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Behandeln, Verwerten, Entsorgen).
- c) Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen im Sinne von §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch den befugten Altlastenberater Herr Bruno Schmid, FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, begleitet und überwacht werden.
- d) Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept umfasst ein Organigramm aller Beteiligten, die Auftragsbestätigung der Bauherrschaft bzw. deren Vertretung an den/die Altlastenberater/in (mit Vollmacht) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle sowie die Entsorgungswege. Der/die beauftragte Altlastenberater/in hat das Entsorgungskonzept im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu speichern, damit es vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen und kontrolliert werden kann. Die örtliche Baubehörde ist darüber zu informieren, damit sie die Baufreigabe erteilen kann.
- e) Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Der/die beauftragte Altlastenberater/in hat die Abnahmegarantien im ALIS zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.
- f) Der Beginn und das Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten sind vom/von der beauftragten Altlastenberater/in spätestens nach drei Tagen ins ALIS einzutragen.
- g) Die anfallenden, belasteten Bauabfälle sind vom/von der beauftragten Altlastenberater/in in der Tabelle "Güterflussdaten" im ALIS zu erfassen. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten muss die Datenerfassung abgeschlossen sein.
- h) Spätestens sechs Monate nach Abschluss der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten ist dem AWEL, Sektion Altlasten, ein Schlussbericht einzureichen. Es ist das Formular "Schlussbericht" (vgl. hierzu www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht) zu verwenden.
- i) Sofern sich Abweichungen aufgrund einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Situation ergeben, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.



- j) Zeigt sich, dass der Standort stärker mit Abfällen belastet ist, als im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV anzunehmen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, unverzüglich nach der Feststellung zu melden.
- k) Vorbehalten bleiben die Anordnungen weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung aufgrund seines Kontaminationsgrades oder mengenmässigen Anfalls sonst nicht gewährleistet ist.
- l) Im Umgang mit abgetragenen Boden sind die Vorgaben der "Wegleitung Bodenaushub" einzuhalten.
- m) Ein Wechsel des/der Altlastenberaters/in während der Projektabwicklung ist dem AWEL, Sektion Altlasten, spätestens drei Tage nach dem Auftragsentzug bzw. der Auftragserteilung zu melden. Es sind nur befugte Altlastenberater/innen gemäss Liste unter www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Überblick > "Adressliste der befugten Altlastenberater" zugelassen.
- n) Bei unbegründetem Abweichen von der Behandlungsregel oder bei Widerhandlungen gegen diese Auflagen erfolgt eine Verzeigung, die gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. i des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) in Verbindung mit Art. 30c Abs. 3 USG und Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA) zur Bestrafung mit Busse bis Fr. 20'000 führen kann. Allfällige unrechtmässig erzielte Vermögensvorteile werden im Sinne von Art. 70 f. des Strafgesetzbuches (StGB) eingezogen. Dem/der Altlastenberater/in kann die Befugnis zur Privaten Kontrolle entzogen werden.

VII. Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitung in Oberflächengewässer

Die Erneuerung/Erweiterung des Kanalisationssystems im Gebiet Fahrweid, die Erneuerung/Erweiterung des Abwasserpumpwerks Länggenbach gemäss den vorliegenden massgebenden Unterlagen und die damit verbundene seltene Entlastung von stark verdünntem Mischabwasser, grösstenteils durch eine Siebanlage, in den Länggenbach (öffentliches Gewässer 3.0 Geroldswil) werden gewässerschutzrechtlich unter den folgenden Nebenbedingungen bewilligt (Abwasserrecht AWR E3 Geroldswil):

- a) Während der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der SIA Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" verbindlich zu beachten und einzuhalten.
- b) Für die neu erstellten Abwasserkanäle ist vor der Inbetriebnahme die Dichtigkeit mit geeigneten Methoden gemäss der SIA Norm 190 Kanalisationen oder nach Absprache mit dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zu prüfen.



- c) Der zuständige Gewässerschutzinspektor der Abteilung Gewässerschutz des AWEL (Tel. 043 259 32 07) ist zu einer Abnahme bzw. Inbetriebnahme der gesamten Bauten und Anlagen einzuladen.
- d) Für das Pumpwerk ist eine Betriebsanleitung für den normalen Betrieb und Unterhalt sowie für das Verhalten bei Betriebsstörungen und Havarien zu verfassen (siehe Merkblatt für die Ausarbeitung von Betriebsanleitungen für Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung; AWEL Abteilung Gewässerschutz; Arbeitshilfe SE1.0 vom September 2014). Die Betriebsanleitung ist dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Pumpwerkes zur Zustimmung vorzulegen. Die Einsatzdienste sind über die Anlage und deren Bedienung in ausserordentlichen Situationen zu informieren.
- e) Die Prüfung des vorliegenden Projekts erfolgte nur in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht. Die hydraulische, statische, bautechnische und steuerungs-/regelungstechnische Disposition und Dimensionierung der Bauten und Anlagen ist nicht Gegenstand der Prüfung. Für diese Aspekte gelten die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien gemäss dem Stand der Technik.
- f) Für das Gesamtsystem des Hauptsammelkanals Limmattal II, also für die Einzugsgebiete der Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen ist das Teilprojekt Entwässerungskonzept im Rahmen des Verbands-GEP der Limeco bis spätestens 31. Dezember 2020 zu aktualisieren und dem AWEL zur Genehmigung vorzulegen. Das Pflichtenheft für die Erarbeitung des Entwässerungskonzepts ist dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, vorgängig zur Zustimmung vorzulegen.

VIII. Allgemein

- 1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
- 2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
- 3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

IX. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------------------------------|-----|--------|
| Staatsgebühr ALN Wald | Fr. | 524.80 |
| Staatsgebühr ALN Naturschutz | Fr. | 388.80 |



| | | |
|---|------------|-----------------|
| Staatsgebühr AWEL Grundwasserschutz | Fr. | 1'049.60 |
| Gebührendepositum AWEL Grundwasser | Fr. | 4'200.00 |
| Staatsgebühr AWEL Wasserbau | Fr. | 842.40 |
| Staatsgebühr AWEL Wasserbau | Fr. | 453.60 |
| Staatsgebühr AWEL Altlasten | Fr. | 1'000.00 |
| Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung | Fr. | 984.00 |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 480.00 |
| Total | Fr. | 9'923.20 |

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Limeco, Thomas Di Lorenzo, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasser/in: SWR Infra AG, Murat Ok, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon
- Grundeigentümer/in: Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Weiteren Grundeigentümer/innen
- Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- FRIEDLIPARTNER AG, Bruno Schmid, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug

Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Marcel Jung
Stv. Sektionsleiter



Hinweise und Empfehlungen

Im Hochwassergefahrenbereich

Da während einem grösseren Hochwasserereignis das Abwasserpumpwerk möglicherweise nicht erreicht werden kann (inselartige Überflutungen) wird empfohlen, diese Betriebssituation im Sicherheitsdispositiv der Pumpwerküberwachung zu berücksichtigen.

Versanddatum:



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.



Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen hat der Inhaber dieser Bewilligung selber zu erledigen.
2. Für alle Schäden, die aus der Grundwasserabsenkung oder der Veränderung der Grundwasserverhältnisse entstehen, haftet der Inhaber dieser Bewilligung in vollem Umfang.
3. Die Grundwasserentnahme zur Absenkung des Wasserspiegels ist auf das Notwendigste zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten darf der Grundwasserspiegel nicht dauernd abgesenkt werden. Allfällige Sickerleitungen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel zu verlegen.
4. Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind in kiesig-sandigem Material auszuführen.
5. Die Spundwände sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzuziehen.
6. Verfahren, die den Grundwasserträger beeinträchtigen (z.B. Injektionen, Rütteldruckverfahren), sind nicht zulässig.
7. Die während der Bauzeit abgepumpte Grundwassermenge ist, soweit möglich, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Es darf nur Wasser mit einwandfreier Qualität versickert werden.
8. Für die Ableitung des Wassers in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde und des Kanalisationseigentümers einzuholen. Bevor abgepumptes Grundwasser einer Kanalisation oder einem öffentlichen Gewässer zugeführt wird, ist es durch ein genügend grosses Absetzbecken zu leiten. Die Qualität des abzuleitenden Wassers hat den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.3, Ziffer 23) zu entsprechen.
9. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bekanntzugeben.
10. Während der Dauer der Bauarbeiten sind die Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen sowie täglich der Grundwasserspiegel und die geförderte Grundwassermenge auf dem amtlichen Formular einzutragen. Die Resultate sind nach Abschluss der Absenkung dem AWEL, 8090 Zürich, und der Gemeinde einzureichen.
11. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich dem AWEL zu melden.
12. Während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Bauten sind die zum Schutze des Grundwassers gegen Verunreinigung erforderlichen Massnahmen vorzusehen. Insbesondere dürfen ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle keine Maschinen aufgetankt werden. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Geräten dürfen weder in der Baugrube noch auf der Baustelle durchgeführt werden. Wenn möglich sind biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
13. Die SIA-Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" ist zu beachten.

Gemeinde GEROLDSWIL

Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch 2018-010

Gemeinde GEROLDSWIL FK-Nr. 7

Vorhaben Ausbau Kanalisation und Abwasserpumpwerk

Bewilligungsdatum 15.03.2018

Entscheidungsinanz Amt für Landschaft und N.

Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist 31.12.2019 Bewilligte Rodungsfläche 1'960 m²

| Gemeinde Eigentümer Lokalname | Parzelle(n) Kat.-Nr(n). | | Rodungsflächen [m ²] | |
|-------------------------------------|-------------------------|--------------|----------------------------------|-------------------|
| | Koordinate X | Koordinate Y | temporäre Fläche | definitive Fläche |
| GEROLDSWIL | 1738 | | Bewilligt 1'680 | 280 |
| AWEL, Walcheplatz 2 | | | Effektiv 1680 | 280 |
| Dornauweg | 673'420 | 251'800 | | |

Datum der Rodungsabnahme

15.11.21

Statische Waldgrenze betroffen:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

15.11.21

Visum



Ort, Datum

Zürich, 15.11.21

Unterschrift Kreisforstmeister



Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen

Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen

| | | | | |
|-------------------|---------------------------------------|----------------------------------|--------------|----|
| Aufforstungsfrist | 31.12.2020 | Totale Aufforstungsfläche | 1'680 | m2 |
| Gemeindename: | GEROLDSWIL | Aufforstung an Ort und Stelle | 1'680 | m2 |
| Vorhaben: | Ausbau Kanalisation und Abwasserpumpw | Aufforstung gleiche Gegend | 280 | m2 |
| | | Aufforstung andere Gegend | 0 | m2 |

| Gemeinde Eigentümer Lokalname | Parzelle(n) Kat.-Nr(n). | | Ersatzaufforstungsflächen [m2] | | |
|--|-------------------------|--------------|--------------------------------|----------------|---------------|
| | Koordinate X | Koordinate Y | an Ort | gleiche Gegend | andere Gegend |
| WEININGEN (ZH) Holzkorporation Weini | 2379 674'365 | 253'683 | Pflicht Effektiv | 280 280 | 0 0 |
| WEININGEN (ZH) AWEL, Walcheplatz 2 Dornauweg | 1738 673'420 | 251'800 | Pflicht Effektiv | 1'680 1680 | 0 0 |

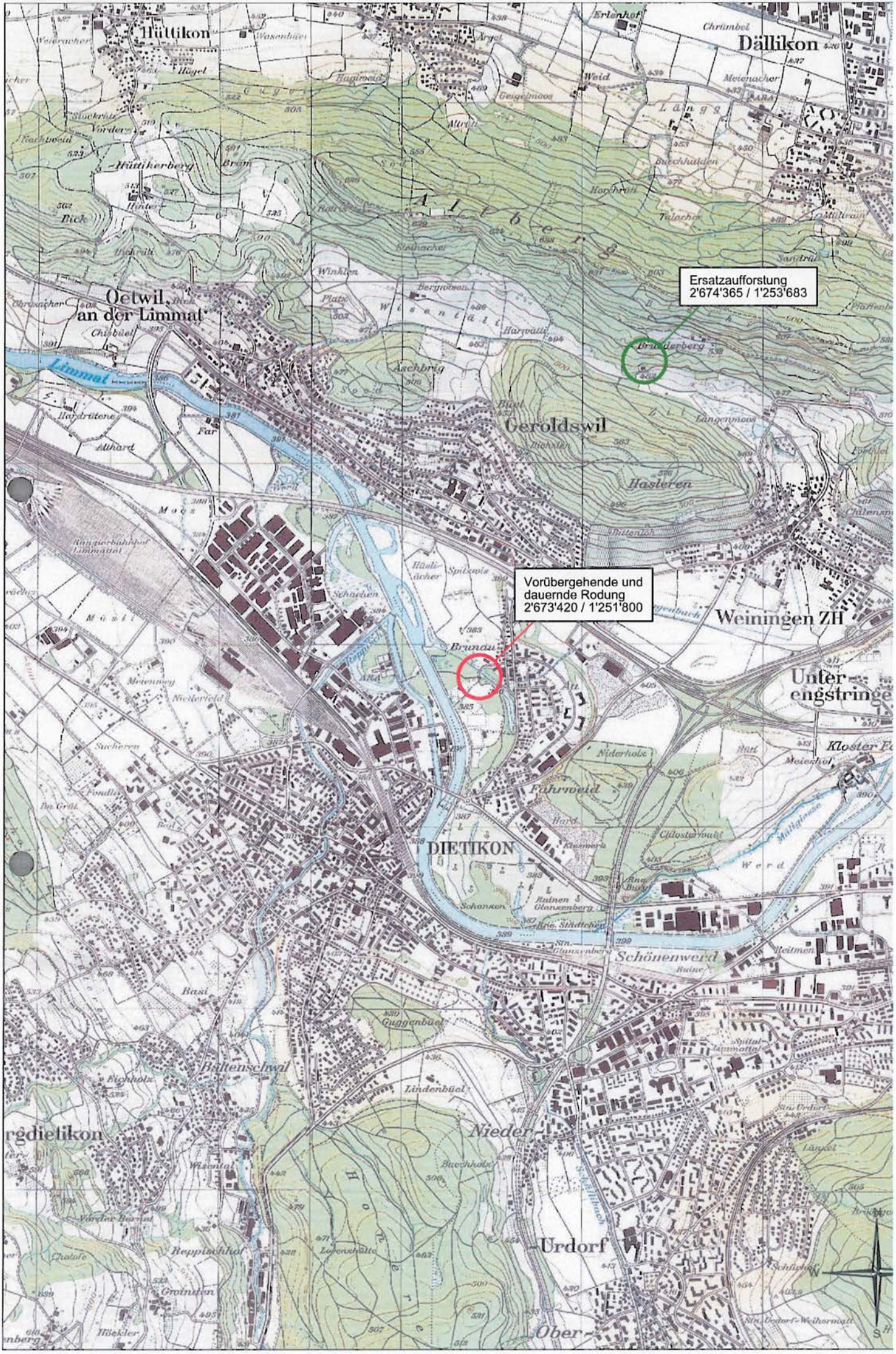
Datum der Aufforstungsabnahme 17.11.21

Ort, Datum

Zürich, 17.11.21

Unterschrift Kreisforstmeister

D. M. Khan



Ersatzaufforstung
2'674'365 / 1'253'683

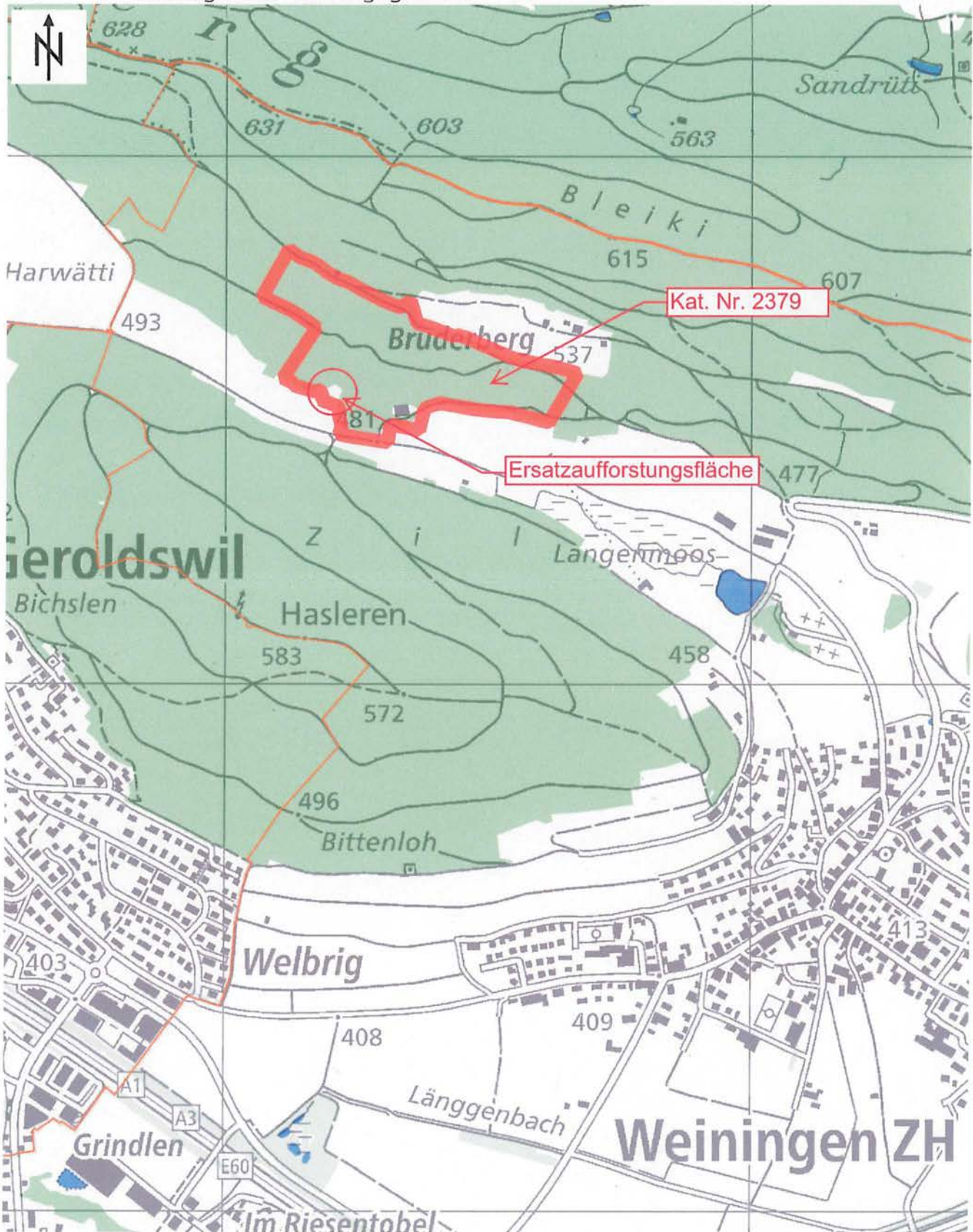
Vorübergehende und
dauernde Rodung
2'673'420 / 1'251'800



Kanton Zürich
GIS-Browser (<http://maps.zh.ch>)

Landeskarten, Übersichtsplan

Entwässerung Fahrweid - Pumpwerk Länggenbach
Situation 1:10'000, Parzelle für Ersatzaufforstung
Beilage zum Rodungsgesuch



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 13.11.2017 16:06:31

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:10000

0 100 200 300m

Zentrum: [2674500.18,1253124.19]

